

Zürich, 13. Februar 2006

KR-Nr. 42/2006

**POSTULAT** von Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) und Mitunterzeichnenden

betreffend Gleicher Zugang zur Berufsbildung für alle Jugendlichen

---

Der Regierungsrat wird eingeladen sicher zu stellen, dass für alle Jugendlichen, unabhängig ihres Aufenthaltstatus, gleicher Zugang zur Berufsausbildung offen steht. Insbesondere soll das Angebot an Brückenangeboten und Motivationssemestern so gross sein, dass alle Jugendlichen aufgenommen werden können, die darauf angewiesen sind.

Susanna Rusca Speck

Prof. Katharina Prelicz-Huber  
Peter Schulthess  
Johanna Tremp

Begründung:

Gemäss Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 261/2005 werden Jugendliche mit Status F (vorläufig Aufgenommene) und jugendliche Asylsuchende mit Status N nicht mehr zu den Motivationssemestern der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zugelassen. Die unverändert schwierige Lage auf dem Lehrstellenmarkt erschwert den Jugendlichen, insbesondere denjenigen ausländischer Herkunft, den Einstieg in die berufliche Grundbildung und in die Berufswelt. Faktisch sind die Zugangshürden zur Berufsbildung zu verkleinern und nicht zu erschweren.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die weitaus grösste Anzahl der vorläufig aufgenommenen Jugendlichen mit Ausweis F in der Schweiz bleibt. Aber auch Jugendliche mit Status N, die schon jahrelang hier sind, benötigen einen Zugang zur Berufsbildung. Um den durch den langen Aufenthalt gegebenen Bedarf an Integration zu erfüllen, müssen dementsprechend viele Plätze zur Verfügung stehen.

Was Jugendliche mit F-Status betrifft, stellt sich der Regierungsrat in seiner Antwort auch gegen die aktuellen Bemühungen des Bundes, der vorläufig Aufgenommene besser integrieren will. Das kommt insbesondere in der Asylverordnung 2 und weiteren Verordnungen (Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [BVO], Art. 7) zum Ausdruck, die Ende des letzten Jahres in die Vernehmlassung gegeben wurden. Vor allem aber ist diese Stossrichtung in der Integrationsverordnung (Art. 2 Abs. 1 b) verankert, die am 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt wird.

Art. 12 Berufsbildungsgesetz (BBG) verpflichtet die Kantone, Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten mittels Brückenangeboten (Werkjahr, 10. Schuljahr, Integrationskurs usw.) auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Dabei gilt, dass Jugendliche weder auf Grund ihrer Herkunft noch auf Grund ihres Aufenthaltsstatus diskriminiert werden dürfen.

Die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und die berufliche Integration von vorläufig Aufgenommenen ist zu fördern. Der Kanton wird beauftragt, entsprechend zu handeln und solche Massnahmen zu unterstützen.

42/2006